

317/AB

Zu Frage 1 :

"Gemäß §7 Fernmeldegesetz 1993 ist die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funksendeanlagen nur mit einer Bewilligung zulässig. Die Verwahrung gilt als Besitz. Halten Sie diese gesetzliche Bestimmung mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes für vereinbar?"

Die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes 1993 betreffend die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen werden mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs innerhalb des EWR seitens meines Ressorts für vereinbar gehalten. Hinsichtlich der Auswirkungen der Bewilligungspflicht ist zwischen drei Arten von Funksendeanlagen zu unterscheiden:

- a) Funkanlagen, die Endgeräte im Sinne der Konformitätsbewertungsverordnung, BGBl. Nr. 791/1994, sind und die darin festgelegten Kennzeichnungen tragen, sind bewilligungsfrei gemäß FG 93 § 6 Abs. 2 (z.B. GSM-Geräte, DECT-Geräte).
- b) Funkanlagen, für die auf der Basis einer fernmeldebehördlichen Zulassung in einem anderen CEPT-Mitgliedsland und unter der Voraussetzung der entsprechenden CEPT-Kennzeichnung eine generelle Bewilligung erteilt wurde (z.B. generelle Bewilligung für "Funkanlagen geringer Leistung" gemäß BGBl. Nr. 228/1994 idF. BGBl. Nr. 145/1995).
- c ) Alle übrigen Funkanlagen.

Für die unter a) und b) genannten Funkanlagen besteht in der Praxis keine Verkehrsbeschränkung. Für die unter c) genannten Funkanlagen besteht eine Verkehrsbeschränkung, die sich aus der Verpflichtung des Staates, für eine geordnete Nutzung des Frequenzspektrums zu sorgen, ergibt.

Zu Frage 2:

"Weshalb ist eine Typenprüfung einer CB-Funkanlage durch die Fernmeldebehörde noch notwendig, wenn für diese Funkanlage eine ausländische Konformitätsbeschreibung vorliegt, wonach dieses Gerät dem Europäischen Telekommunikations-Standard ETS 300 135 entspricht?"

Die Fernmeldebehörde führt keine Typenprüfungen durch. Als Basis für eine fernmeldebehördliche Zulassung werden Gutachten (Prüfprotokolle) ausländischer akkreditierter Prüfstellen akzeptiert (FG 93 § 14 Abs. 3).

Zu Frage 3 :

"In der Bundesrepublik Deutschland dürfen seit 1.10.1994 CB-Funkanlagen auch zur Übertragung digitaler Daten verwendet werden. In der Schweiz und in Ungarn ist dies ebenfalls gestattet. Werden Sie sich für eine gleichlautende Regelung für CB-Funker in Österreich einsetzen?"

Die angesprochene Übertragungsart wurde am 12. März 1996 mit Vertretern des Dachverbandes der CB-Funk-Clubs acba diskutiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Fernmeldebehörden künftig auf die Art der Signale, die dem Mikrofon bzw. der Mikrofonanschlußbuchse zugeführt werden, keinen Einfluß nehmen werden. Somit wird auch die Übertragung von Nicht-Sprache, z.B. Datensignale, nicht mehr beanstandet.

Zu Frage 4:

"In der Bundesrepublik Deutschland dürfen seit 1.10.1994 CB-Funkanlagen auch mit beliebigen, für den Frequenzbereich geeigneten Antennen betrieben werden. Werden Sie sich für eine gleichlautende Regelung für CB-Funker in Österreich einsetzen?"

Beliebige Antennen schließen auch solche ein, die einen Gewinn aufweisen. Durch die Verwendung von Gewinnantennen wäre es möglich, den im Sinne der CEPT Empfehlung T/R 20-09 festgelegten Höchstwert der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) von 4 W zu

überschreiten.

Zu Frage 5:

"In der Bundesrepublik Deutschland verfügen die CB-Funker bereits über 80 CB-Kanäle, während man in Österreich seit 10 Jahren nur mit 40 Kanälen auskommen muß. Werden Sie Maßnahmen setzen, damit auch die CB-Funker in Österreich derartige 80-Kanal-Funkanlagen erwerben können, wie sie bereits in Deutschland verkauft werden? Wenn nein, weshalb nicht?"

Über Ersuchen der österreichischen CB-Funker hat Österreich im Jahre 1991 in der CEPT den Antrag auf europaweite Harmonisierung zusätzlicher 40 Kanäle für CB-Funk gestellt. Dieser Antrag wurde von keiner anderen europäischen Verwaltung unterstützt. Auch der ein Jahr später von der deutschen Verwaltung eingebrachte gleichlautende Antrag, der von Österreich selbstverständlich unterstützt wurde, wurde von der C.EPT nach Abstimmung verworfen.

Die nationale Regelung in der BRD ermöglicht zwar die Verwendung von 80 Kanal-Geräten, jedoch nur nach gebührenpflichtiger individueller Erteilung einer Betriebsbewilligung für Einsatzgebiete, die genügend weit von der Landesgrenze entfernt sind, um die Störsituation gegenüber den Nachbarverwaltungen beherrschen zu können (= 70 bzw. 45 km Entfernung für ortsfeste Funkstellen und 25 bzw. 15 km Entfernung für bewegliche Funkstellen).

Eine gleichartige Regelung in Österreich erscheint nicht zielführend, da in den Gebieten Wien, Wiener Becken, Burgenland, Teile der Steiermark inkl. Graz, Kärnten, Osttirol und Vorarlberg 80-Kanalgeräte nicht verwendet werden könnten.

Auf Grund eines von Österreich im Dezember 1995 bei der CEPT neuerlich gestellten Antrages auf Harmonisierung zusätzlicher Kanäle für CB-Funk wird die Frequenzproblematik für CB-Funk noch einmal international zur Diskussion gestellt.

Zu Frage 6:

"Das Deutsche Bundesministerium für Post- und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 6.4.1995, Zahl 3140-1 A 3552-1/5 den Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e.V. zur Vergabe von Rufzeichen an CB-Funker ermächtigt. Sind Sie bereit, dem österreichischen Dachverband der CB-Funker acba (austrian citizen band association) eine ähnliche Ermächtigung zu erteilen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Verwendung von CB-Funkanlagen auch von diesem Dachverband wahrgenommen werden kann und die Tätigkeit der Funküberwachung in diesem Bereich entlastet wird?" .

Einerseits ist nicht ersichtlich, wodurch sich eine Verringerung der Tätigkeit der Funküberwachung bei der Einführung von Rufzeichen ergeben könnte, andererseits steht es dem österreichischen Dachverband der CB-Funker acba frei, vereinsinterne Festlegungen für Rufzeichen zu treffen. Eine diesbezügliche "Ermächtigung" durch die Fernmeldebehörde ist nicht erforderlich. Eine Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung vereinsinterner Festlegungen kann nicht Aufgabe der Fernmeldebehörde sein.

Zu Frage 7:

"Das Amtsblatt des Deutschen Postministeriums hat in seiner Genehmigung zum Betrieb von CB-Funkanlagen den Hinweis aufgenommen, daß

- Kanal 1 als Anrufkanal
- Kanal 9 ausschließlich als Notfallkanal
- Kanal 16 für den Funkverkehr von Wasserfahrzeugen und

- Kanal 19 als Fernfahrerkanal zu nutzen und zu respektieren sind.

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch in der Generellen Bewilligung zum Betrieb von CB-Funkanlagen ein derartiger Hinweis aufgenommen wird, damit dadurch die Funkdisziplin auch bei den CB-Funkern erhöht wird?"

Die Aufnahme eines Hinweises in die generelle Bewilligung zum Betrieb von CB-Funkanlagen, über die Verwendung bestimmter Funkkanäle für bestimmte Zwecke, ist nicht vorgesehen. Eine solche Einschränkung würde auch der CEPT-Empfehlung T/R 20-09 widersprechen. Sollte es den Betreibern von CB-Funkgeräten zweckmäßig erscheinen derartige Festlegungen zu treffen, so bleibt ihnen dies freigestellt.